

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 18 (1911)

Heft: 24

Rubrik: Technische Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die neuen Farblöhne.

Dieser Tage wurde der Fabrik ein neuer Farblohntarif mit Gültigkeit ab 1. April 1912 zugestellt, der „international“ genannt werden kann, denn er ist Beschluss des „Internationalen Verbandes der Seidenfärbereien“. Diesem gehören alle Zürcher Färber sowie die wichtigsten Firmen der Plätze Basel, Krefeld, Wien und Lyon an. Das ganze hat deshalb den Charakter eines Trust; das geht schon daraus hervor, dass der Schutzkonto von 15 0/0, der bisher nur von den deutschen Färbereien gehandhabt wurde, nunmehr auf der ganzen Linie eingeführt wird. Die Fabrikanten sind deshalb gezwungen, das „Präsent“ stillschweigend anzunehmen, denn sie können es nicht umgehen.

Im Begleitschreiben des „Verbandes zürcherischer Seidenfärbereien“ zum neuen Tarif wird ausgeführt, dass diese „Revision der Preise und Konditionen vorgenommen wurde, in der Absicht, den Wünschen des Vereins deutscher Seidenwebereien, welchem die meisten schweizerischen Seidenfabrikanten als Mitglieder angehören, Rechnung zu tragen“.

Es ist wahr, dass es schon lange das Bestreben der deutschen Fabrikanten war, uniforme Farbpreise zu erhalten. Auch könnte man sich nur darüber freuen, wenn diese Bestrebungen auf der Basis der bisherigen Farblöhne Ereignis geworden wären. Allein die Färber blieben nicht dabei stehen, sondern benützten die gute Gelegenheit, einen Preisaufschlag wenigstens auf den Couleuren vorzunehmen. Vielleicht waren die Bestrebungen für einheitliche Farbpreise auch nur ein schönes Deckmäntelchen für die den Färbern viel mehr interessierenden Bestrebungen eines Aufschlages.

Doch sei dem wie ihm wolle, der Aufschlag ist jetzt da. Sehe jeder zu wie er damit fertig werde. In Zahlen lässt er sich zwar nicht ausdrücken, denn die Zürcher Färber hatten bisher noch keinen offiziellen Preis-Courant ausgegeben. Trotzdem man seit Jahren von seiten der Färber von gleichen Preisen munkeln hörte, weiss doch jeder Fabrikant aus Erfahrung, dass jeder Färber wieder andere Preise hatte und ein und derselbe Färber wird wahrscheinlich auch bei seinen verschiedenen Kunden wieder variierende Preise gehabt haben.

Am schwersten betroffen werden natürlich diejenigen Fabrikanten, die bisher billige Farbpreise hatten. Da wird vielleicht gar mancher, der bis jetzt immer noch glaubte zu teure Farbpreise zu bezahlen, erst jetzt einsehen lernen, welchen Vorteil er bisher genoss. Grossvaters Zeiten! Umgekehrt wird manch einer stutzen und sich fragen: „Aber, man redet da immer von Aufschlag und, ich kann rechnen wie ich will, so finde ich keine grosse Differenz zwischen meinen alten und den neuen Preisen!“ Dieser hat eben den Aufschlag schon länger bezahlt!! So unliebsam derartige Ueberraschungen für den Betroffenen sein mögen, so ist nun doch diesen verschiedenartigen Zuständen einmal abgeholfen. Wir wissen nun, was wir für das Färben zu bezahlen haben, und wünschen gar nicht, dass die alten Zustände wieder einreissen.

Allerdings scheint uns der Aufschlag, den wir auf durchschnittlich ca. 5 0/0 schätzen, zu stark und hoffen wir, dass die Färber noch etwas mit sich werden markten lassen. Eine Erleichterung könnte vielleicht durch Gewährung eines Skontos für Barzahlungen, z. B. 3 0/0 statt 1 0/0 für Zahlungen innert 30 Tagen nach Datum der Faktura geschaffen werden.

Die neuen Zahlungsbedingungen entsprechen genau den bisherigen deutschen Konditionen. Die Rechnungen werden monatlich ausgefertigt, enthalten alle Farbaufgaben des Monats und werden dem Fabrikanten bis Mitte des folgenden Monats zugestellt. Sie sind zahlbar vom 22. desselben Monats ab, 3 Monate netto. Die Farbaufgaben des Monats Januar z. B. werden in eine Rechnung zusammengezogen, die dem Fabrikanten bis zum 15. Februar zugeht. Sie ist zahlbar vom 22. Februar ab in 3 Monaten, also am 22. Mai. Die Februar-Rechnung wäre folglich zahlbar am 22. Juni und die März-Rechnung am 22. Juli. Es ist aber nicht nötig, dass der Fabrikant jeden Monat begleiche. Er kann z. B. auch die genannten drei Rechnungen zusammen am 22. Juni regulieren. Dabei bezahlt er die Januar-

Rechnung einen Monat zu spät und die März-Rechnung einen Monat zu früh. Für die erste hat er einen halben Prozent Zins zu vergüten, für die zweite hat er den gleichen Zins vergütet zu erhalten. Nehmen wir an, dass in allen drei Monaten gleich viel umgesetzt wurde, so gleicht es sich aus. Diese Zahlungsweise würde sich auch ziemlich mit der bisher üblichen decken, wo eine Vierteljahrsrechnung gewöhnlich in 90 Tagen bezahlt wurde.

Tatsächlich wird aber auch in Zukunft nicht jeder Fabrikant gleich hohe Farblöhne haben. Die Färber haben nämlich den grösseren und grossen Fabrikanten ein Zugeständnis gemacht in der Form des Umsatzkontos. Dieser lehnt sich ebenfalls an eine bisherige Usanz des deutschen Verbandes an. Seiner Berechnung werden sogar die gleichen Umsatzzahlen zu Grunde gelegt werden, indem die Mark des deutschen Verbandes einfach in Franken umgerechnet wurde. Auch der Skontosatz ist derselbe geblieben. Um an der Umsatzvergütung teilzunehmen, ist ein Mindestumsatz von Fr. 63,000 jährlich notwendig; hierfür wird 1 Prozent vergütet. Das Maximum der Vergütung erreicht, wer jährlich mindestens Fr. 250,000 umsetzt. Dabei ist es ganz gleichgültig, bei welchem Färber und auf welchem Platze man färben lässt; Bedingung ist nur, dass alle Aufträge ohne Ausnahme Färbern des internationalen Verbandes zukommen.

Diesen Umsatzkonto finden wir nicht logisch. Er mag einen Zweck gehabt haben, als er nur für den deutschen Verband allein bestund, den Zweck nämlich, die Farbaufgaben der deutschen Fabrikanten den deutschen Färbern zu reservieren und die ausserdeutschen Färber auszuschliessen. Heute aber, wo die verschiedenen Verbände alle ihre Interessen unter einen Hut gebracht haben und die Fabrikanten gezwungen sind, alle Aufträge Verbandsleuten zukommen zu lassen, verliert der Umsatzkonto die Bedeutung eines Mittels zur Erhöhung des Umsatzes innerhalb der Verbände. Wir sind deshalb der Ansicht, dass es an der Zeit gewesen wäre, auch damit zu räumen, um wirklich alle Fabrikanten gleichzustellen. Die Farbpreise hätten ja im gesamten um den Betrag, den der Umsatzkonto ausmachen wird, niedriger angesetzt werden können. Es wären auch dann noch den grossen Fabrikanten genug Vorteil übrig geblieben gegenüber den kleinen und die Färber haben ja kein Interesse daran, einen Unterschied zu machen. Im Gegenteil, die kleinen Leute sind nicht immer die schlechtesten Zahler und manch einer ist auf Kosten anderer gross geworden.

Es bleibt also auch der Zukunft noch eine Aufgabe offen. Hoffen wir, dass sie ihrer Lösung nicht zu lange harren muss.

⤴ Korr.)



Technische Mitteilungen

Neuer patentierter Apparat an Doppelhub-Schaftmaschinen zum Gleichstellen der Schäfte.

Diese, in der letzten Nummer beschriebene Neuerung wird von der Firma Gebr. Stäubli in Horgen zur Ausführung gebracht.



Die Luftbefeuchtung in den Arbeitssälen der Textil-Industrie.

(Schluss.)

Der Verfasser dieses nahm selbst an einer ausgeführten Anlage einen Versuch vor und zwar handelt es sich um eine Seidenweberei in Krefeld. Die Weberei mit 100 mechanischen Stühlen war ca. 1000 Quadratmeter und die Winderei mit 5 Windmaschinen ca. 300 Quadratmeter gross. Die Temperatur der Aussenluft wurde mit 21,4° C gemessen und die des Raumes ebenfalls mit 21,4° C, der Sättigungsgrad der Luft betrug 71 0/0. Um nun zu sehen, ob durch einen höheren Sättigungsgehalt der Luft eine Temperatursteigerung auftreten würde, wurde das Dampfzuleitungsventil etwas